

Satzung der Stadt Sinzig über die Einrichtung eines Jugendbeirates

Präambel

Die Beteiligung der Jugendlichen an kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefordert und der demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar gemacht werden.

Die Stadt Sinzig erlässt gemäß §§ 24, 56 b der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Jugendbeirats

- (1) Die Stadt Sinzig bildet einen Jugendbeirat.
- (2) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Organe der Stadt Sinzig bei Fragen bzgl. der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner und durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten kann sich der Jugendbeirat am kommunalen Willensbildungsprozess bei spezifischen kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten beteiligen
- (3) Gem. § 16c GemO soll die Stadt bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, den Jugendbeirat beteiligen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Jugendbeirats und seiner Mitglieder

- (1) Im Jugendbeirat werden Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen behandelt und beraten. Der Jugendbeirat soll in ihn betreffenden Angelegenheiten von der Stadt Sinzig beteiligt werden, sofern keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten vorliegen.
- (2) Der Jugendbeirat kann innerhalb seiner Aufgabenbereiche aufgrund eigener Initiative Empfehlungen und Stellungnahmen an die Organe der Stadt Sinzig abgeben.
- (3) Soweit die Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen fallen, unterstützt die Stadt den Jugendbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.
- (4) Der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder einer Vertretungsperson kann bei der Behandlung von Stellungnahmen und Empfehlungen des Jugendbeirats und bei Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen in Sinzig sind, die Gelegenheit gegeben werden, sich im Stadtrat, in einem Ausschuss des Stadtrates oder in den Ortsbeiraten nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung zu äußern.
- (5) Für die Rechtstellung der Mitglieder gelten insbesondere die §§ 18, 21 Abs. 1, 22, 30 GemO.

§ 3 Wahlen und Amtszeit

- (1) Der Jugendbeirat wird für zwei Jahre in einer eigens dazu von der Stadtverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufenden Versammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Versammlung wird von dem Bürgermeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 30 zum Jugendbeirat wahlbare Einwohnerinnen oder Einwohner erschienen sind.

- (2) Alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Eintritt der Volljährigkeit sind wahlberechtigt und können gewählt werden.
- (3) Die Stadtverwaltung bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Die Wahl findet an einem Tag statt, welchen der Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales festlegt.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendbeirats

Der Jugendbeirat besteht aus 25 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Sollten weniger als 25 Jugendliche kandidieren, besteht der Jugendbeirat aus entsprechend weniger Mitgliedern, jedoch aus mindestens 13 Personen.

§ 5 Vorsitz und besondere Funktionen

Der Jugendbeirat wählt eine vorsitzende Person und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange keine Wahl getroffen wurde, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Vorstand

- (1) In der ersten Sitzung wird die oder der Vorsitzende und seine Vertreterin oder sein Vertreter vom Jugendbeirat gewählt.
- (2) Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Dabei wird sie oder er von der Verwaltung unterstützt.

§ 8 Arbeitsgruppen

Der Jugendbeirat kann projektbezogenen Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Jede Arbeitsgruppe wählt eine oder einen Vorsitzenden. An den Arbeitsgruppen können sich auch weitere Sinziger Jugendliche beteiligen

§ 9 Verfahren und Arbeitsweise

- (1) Im Übrigen gelten alle auf den Stadtrat anwendbaren Vorschriften sinngemäß.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der Vorsitzenden.
- (3) Der Jugendbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zur öffentlichen Beratung zusammen.
- (4) Die Behandlung einzelner Themen kann in Arbeitsgruppen des Jugendbeirats erfolgen (§ 8). Die Arbeitsgruppen haben beschlussvorbereitende Funktionen gegenüber dem Jugendbeirat.
- (5) Der Jugendbeirat kann zur Erörterung bestimmter Themen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister sachkundige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Etwaige Kosten trägt die Stadt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinzig, 14.10.2019

Stadtverwaltung Sinzig



A. Geron

Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sinzig den, 14.10.2019

gez.

A. Geron

Bürgermeister